



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Prof. Dr. Karl Lauterbach

Bundesminister

Mitglied des Deutschen Bundestages

An alle Pflegeeinrichtungen

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 20. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern leisten Sie einen enorm wichtigen Beitrag zur pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung in Deutschland. Gerade während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie gilt das in besonderen Maße, denn die Gesundheit, die Lebensqualität und das Leben von pflegebedürftigen, besonders gefährdeten Menschen liegen buchstäblich in Ihren Händen.

In der kühlen Jahreszeit müssen wir erneut mit hohen Infektionszahlen und somit auch vermehrt schweren Verläufen sowie Todesfällen rechnen. Um diese zu vermeiden, ist es notwendig, die Anstrengungen im Sinne des Schutzes der Pflegebedürftigen, aber auch der Beschäftigten, weiter fortzusetzen. Das haben wir in einem „Herbstkonzept“ gebündelt. Im Zentrum stehen dabei Änderungen im geänderten Infektionsschutzgesetz – IfSG und im Elften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI. Darüber will ich Sie mit diesem Paket ausführlich informieren und Ihnen Unterstützung für die anspruchsvolle tägliche Arbeit an die Hand geben.

Besonders wichtig ist mir, dass die Regelungen und Maßnahmen zum Herbstkonzept gleichzeitig zielgenau und praxisnah in den Einrichtungen umgesetzt werden können. Mein Haus ist dazu in engem Kontakt mit den Verbänden der Leistungserbringer in der Pflege.

Abschließend möchte ich Sie auf zwei wichtige Punkte hinweisen:

- Erstens auf die besondere Bedeutung der Impfungen, insbesondere der zweiten Auffrischimpfung. Bitte prüfen Sie den Impfstatus Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den von Ihnen betreuten Personen und veranlassen Sie gegebenenfalls die Verbesserung des Impfschutzes mit den neuen angepassten Impfstoffen.

- Zweitens auf die notwendige Arzneimittelversorgung von infizierten Pflegebedürftigen. Unterstützen Sie den frühzeitigen Einsatz antiviraler Therapeutika wie Paxlovid, deren positive Wirkung wissenschaftlich belegt ist, die in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und die die vollstationären Pflegeeinrichtungen auch ohne Verschreibung direkt von der Apotheke beziehen und bevorraten können; die Verordnung erfolgt jedoch weiterhin über die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt.

Ich danke Ihnen für Ihren Beitrag im Kampf gegen die Pandemie und zum Schutz der pflegebedürftigen Menschen und für Ihr Engagement, auch die neuen Herausforderungen im kommenden Herbst und Winter anzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. B. M.', is written on a light blue grid background.



Zu den Inhalten dieses Informationspaketes:

- 1) **Zusammenfassung „Was ist neu und wichtig für die Pflege im geänderten Infektionsschutzgesetz (IfSG) und im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)“.** Im Zentrum stehen Regelungen, mit denen im Herbst und Winter 2022 / 2023 den Herausforderungen der Corona-Pandemie begegnet werden kann.
- 2) **Pflegenetzwerk Deutschland „Handreichung zum Herbstkonzept“** mit Hinweisen auf Aktivitäten des **Pflegenetzwerks** im Zusammenhang mit dem Herbstkonzept.
- 3) **Pflegenetzwerk Deutschland „Poster“** mit allgemeinen Informationen zum Pflegenetzwerk.
- 4) **Pflegenetzwerk Deutschland „Anmeldeblatt“** zur Registrierung im Pflegenetzwerk per Fax oder E-Mail.
- 5) **Faktenbooster „Checkliste“** zum Infektionsschutz und zum Herbstkonzept zur Verteilung an Pflegeeinrichtungen und Pflegekräfte (Handzettel, DIN A4).
- 6) **Faktenbooster „Poster“** zum Infektionsschutz zum Aushang in Pflegeeinrichtungen / Eingangsbereiche (DIN A2).

Unter www.zusammengegenercorona.de/pflege finden Sie aktuelle Informationen und Hilfen für Ihre tägliche Arbeit, von Musterformularen für Besucherinnen und Besucher über einen Leitfaden für Hygienepläne bis hin zur Nutzungsempfehlung für die Corona-Warn-App. Die beigefügten Informationsmaterialien können Sie auf der Website auch kostenlos digital abrufen und als Printexemplare nachbestellen.



Erläuterung Änderungen IfSG und SGB XI Sept. 2022

Das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19“ ist in Kraft getreten. Was ist neu und wichtig für die Pflege? Diese Zusammenfassung soll helfen, die wichtigsten Änderungen nachzuvollziehen. Sie sind sowohl im geänderten Infektionsschutzgesetz (IfSG) als auch im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zu finden.

Im Zentrum stehen Regelungen, mit denen im Herbst und Winter 2022/2023 den Herausforderungen der Corona-Pandemie begegnet werden kann.

Diese Regelungen sind hauptsächlich in dem neuen § 35 IfSG („Infektionsschutz in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe, Verordnungsermächtigung“) enthalten.

- **Alle Einrichtungen** haben in **Hygieneplänen** innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt (diese Regelung ist nicht neu, sondern wurde aus dem alten § 36 IfSG überführt).
- **Neu und aktuell wichtig für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen** ist, dass die Einrichtungsleitungen für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 eine oder mehrere Beauftragte benennen müssen, die sich bei der Pandemiebekämpfung um die Koordinierung der Impfungen, der Testungen, der Hygieneanforderungen und der antiviralen Medikation kümmern. D. h. die benannten Personen haben sicherzustellen, dass
 - Hygieneanforderungen eingehalten werden,
 - festgelegte Organisations- und Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit dem Impfen (Kontrolle des Impfstatus, Unterstützung von Impfungen in der Einrichtung) und dem Testen (bestehende Vorgaben und Empfehlungen des RKI) beachtet werden und
 - Maßnahmen zur Unterstützung der Versorgung von Bewohnenden von vollstationären Pflegeeinrichtungen mit antiviralen COVID-19-Arzneimitteln in der jeweiligen Einrichtung vorgesehen werden (Pflegeeinrichtungen können antivirale COVID-19-Arzneimittel bevorraten, um eine schnelle Verfügbarkeit zu ermöglichen). Die Beauftragten benachrichtigen behandelnde Ärztinnen und Ärzte bei Coronapositiv getesteten Bewohnerinnen und Bewohnern, damit diese evtl. eine antivirale Therapie einleiten können. Die Entscheidung für eine solche Therapie liegt nach wie vor in ärztlicher Verantwortung.

- § 35 IfSG sieht auch vor, dass die Aufgaben der benannten Personen in pflegefachlich orientierten Grundlagen und Verfahrenshinweisen beschrieben werden, die bis zum 15. Oktober 2022 durch den Qualitätsausschuss Pflege zu erarbeiten sind. Das Bundesministerium für Gesundheit arbeitet schon jetzt eng mit den Verbänden der Leistungserbringer und der Pflegekassen bei der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zusammen, die in die entsprechenden Vorgaben des Qualitätsausschusses einfließen sollen. Ausdrückliches Ziel ist eine bürokratiearme und praxisnahe Unterstützung der Einrichtungen bei der Umsetzung.
- Die Umsetzung der Anforderungen, Abläufe und Maßnahmen ist zu dokumentieren. Das Gesundheitsamt überwacht dies und kann Sanktionen aussprechen, wenn bei der Aufgabenwahrnehmung die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten werden (§ 73 IfSG).

Unterstützung und Entlastung

- Zur **Unterstützung** der Aufgaben, die die beauftragten Personen nach § 35 IfSG umsetzen, sind **in einem neuen § 150c SGB XI nach Einrichtungsgröße gestaffelte Sonderleistungen** für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt. Die Sonderleistungen betragen bei Pflegeeinrichtungen mit bis zu 40 Plätzen 500 Euro, bei Pflegeeinrichtungen mit 41 bis zu 80 Plätzen 750 Euro und bei Pflegeeinrichtungen mit mehr als 80 Plätzen 1 000 Euro. Sie sind monatlich für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. April 2023 vorgesehen. Hierfür hat bis zum 31. Oktober 2022 eine Meldung der Pflegeeinrichtung an die Pflegekasse vor Ort zu erfolgen. Zusätzlich erhalten die Pflegeeinrichtungen einen monatlichen **Förderbetrag in Höhe von 250 Euro**, um die Aufgaben nach § 35 IfSG umzusetzen. Auch hierfür hat eine Meldung an die Pflegekasse vor Ort zu erfolgen.
- Zur **Entlastung** der Einrichtungen bei Maßnahmen der **Fort- und Weiterbildung** ist zudem in § 113 SGB XI vorgesehen, dass Schulungen für Beschäftigte ganz oder teilweise **digital** durchgeführt werden können.
- **Entlastet** werden die stationären Einrichtungen auch dadurch, dass nach § 35 Abs. 6 IfSG beim Impfquotenmonitoring **künftig** eine vereinfachte Meldung abgegeben werden kann, wenn keine Änderungen im Vergleich zum Vormonat vorliegen (das Impfquotenmonitoring war bisher in § 20a Abs. 7 IfSG geregelt).
- Die **Möglichkeit zur einvernehmlichen Abweichung von gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben**, damit Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen in Abhängigkeit von der Pandemielage flexible Lösungen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung umsetzen können, **bleibt weiterhin gegeben (§ 150 Abs. 1 SGB XI)**. Die Anzeigepflicht der Pflegeeinrichtungen gegenüber den Pflegekassen von wesentlichen Beeinträchtigungen bei der pflegerischen Versorgung infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 wird bis einschließlich **30. April 2023 verlängert**.

Schutz durch Masken und Testen

- Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen wissen, dass sie sich und die von ihnen betreuten und gepflegten Menschen gut vor einer Corona-Infektion schützen müssen. Der neu formulierte **§ 28b IfSG** sieht hierfür konkrete Maßnahmen vor:

- **FFP2-Masken- und Testnachweispflicht** für den Zutritt zu voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte bei ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Dienstleistern während ihrer Tätigkeit. Beschäftigte müssen sich **mindestens dreimal pro Kalenderwoche** testen lassen.
- **Im ambulanten wie auch im stationären Bereich sind Selbsttests mit Überwachung** wie bisher nach dem neuen **§ 28b IfSG** möglich. **Ambulant Pflegende**, die ihre Tätigkeit unmittelbar von ihrer Wohnung aus antreten, können sich vor Beginn ihrer Tätigkeit auch durch **Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung testen**.
- Die **Testnachweispflicht gilt nicht** für Personen, die in den jeweiligen Einrichtungen oder von den jeweiligen Dienstleistern betreut oder gepflegt werden.
- **Ausnahmen von der Maskenpflicht** sind u. a. vorgesehen, wenn eine Behandlung oder eine Pflegesituation dem Tragen einer Maske entgegensteht. Bewohnerinnen und Bewohner müssen sie nur in den Räumen tragen, die nicht zu ihrem dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind.

Aber auch neue Regelungen mit mittel- und langfristiger Wirkung zum Infektionsschutz sind wichtig.

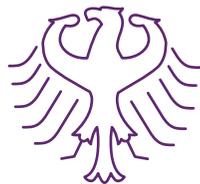
- Die **Landesregierungen** erhalten nach **§ 35 Absatz 3 IfSG** (ähnlich wie bisher schon für den Krankenhausbereich) eine **Verordnungsermächtigung**, um in vollstationären Einrichtungen die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten zu regeln. Das betrifft
 1. hygienische Mindestanforderungen an Bau, Ausstattung und Betrieb der Einrichtungen,
 2. die erforderliche personelle Ausstattung mit hygienebeauftragten Pflege- oder Hygienefachkräften,
 3. Aufgaben und Anforderungen an Fort- und Weiterbildung der in der Einrichtung erforderlichen hygienebeauftragten Pflege- oder Hygienefachkräfte (hierfür ist die Weiterqualifizierung von Bestandspersonal ausreichend),
 4. die erforderliche Qualifikation und Schulung des Personals hinsichtlich der Infektionsprävention,
 5. die Information des Personals über Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten erforderlich sind.
- Mit § 23 Absatz 1 IfSG ist die „**Kommission für Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe**“ neu ausgerichtet worden. Pflege soll in der Kommission ein stärkeres Gewicht bekommen, denn hier werden die Empfehlungen für Infektionsprävention u. a. in Pflegeeinrichtungen erarbeitet und fortentwickelt. Die Aufgaben der bisherigen „Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“ (KRINKO) werden dadurch erweitert.

Weil's
auf
Sie
ankommt!

Unterstützung bei der Umsetzung des Herbstkonzepts

Das bietet Ihnen das Pflagenetzwerk Deutschland

Fachgerechte Information



Das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19“ ist in Kraft getreten. Was ist neu und wichtig für die Pflege? Alle wichtigen Informationen dazu finden Sie auf den Folgeseiten.

Dialog und Austausch



Der nächste Praxisdialog:

Dienstag, 04. Oktober, 13:30 Uhr

Das Corona-Herbstkonzept in der Pflege – im Gespräch mit Claudia Moll, Pflegebevollmächtigte, und Dr. Martin Schölkopf, Leitung Pflegeversicherung und -stärkung im BMG

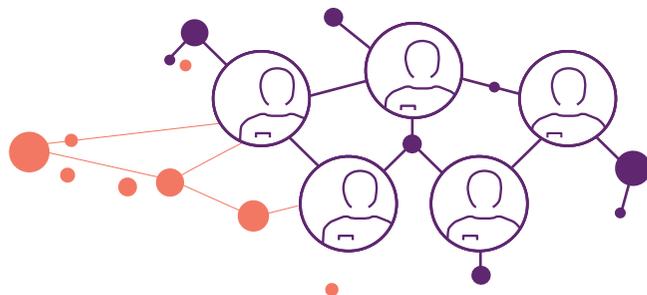
Helfende Hände



Individuelle Hilfe und Unterstützung

Aus „#pflegereserve“ wird „Helfende Hände“ – die digitale Vermittlungsplattform für Pflegekräfte hat einen neuen Namen. Die Mission bleibt gleich: Pflegeeinrichtungen schnell und unbürokratisch mit motivierten Einzelpersonen zu vernetzen, um so in der Pandemie für Entlastung zu sorgen. **Mehr Informationen gibt es hier:**
<https://www.helfende-haende-pflege.de/>

Ergebnisse auf [pflegenetzwerk-deutschland.de](https://www.pflegenetzwerk-deutschland.de)



Hier anmelden – für Dialoge,
Newsletter und Netzwerk



www.pflegenetzwerk-deutschland.de
E-Mail: kontakt@pflegenetzwerk-deutschland.de

Eine Initiative von:



Bundesministerium
für Gesundheit

Pflege-
Netzwerk

Deutschland

AUSTAUSCHEN

... mit Wissenschaft und Forschung

Diskutieren Sie mit Expertinnen und Experten aus Praxis, Wissenschaft und Politik. Zum Beispiel mit Prof. Kerstin Schlögl-Flierl, Mitglied im Deutschen Ethikrat, zu Fragen von Würde und Selbstbestimmung im Pflegeheim oder mit dem Epidemiologen Prof. Carsten Watzl zur Corona-Schutzimpfung für Pflegekräfte.

... mit der Politik

Nutzen Sie den direkten Draht zur Politik: in Dialogformaten mit dem Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach oder der Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung Claudia Moll.

INFORMIEREN

... zu wichtigen Pflegethemen

Ob aktuelle Informationen und Materialien, Interviews mit Fachleuten aus der Pflege, Checklisten und praxisnahe Antworten auf Fragen und Probleme, Veranstaltungshinweise oder Neuigkeiten aus der Pflegepolitik: Im Pflegenetzwerk bleiben Sie auf dem Laufenden – per Newsletter, E-Mail und auf der Website.

... zu Förderprogrammen

FAQs und Hilfestellungen für die Beantragung zu den Themen

- Personalausstattung
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Digitalisierung
- Regionale Netzwerke

Lust mitzumachen, so geht's:



Schnell und unbürokratisch registrieren auf pflgenetzwerk-deutschland.de



per E-Mail an die Geschäftsstelle: kontakt@pflgenetzwerk-deutschland.de

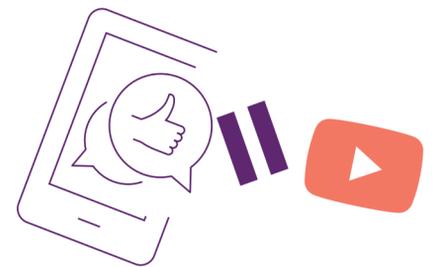


mitmachen auf facebook.com/pflgenetzwerkdeutschland

VERNETZEN

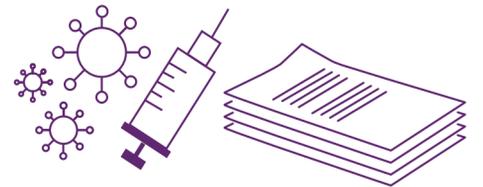
... auf allen Kanälen

Bleiben Sie im Austausch in unserer Facebook-Gruppe, finden Sie Netzwerkinhalte zum Nachschauen auf YouTube und aktuelle Infos auf LinkedIn.



... zu guter Praxis

Netzwerkmitglieder zeigen, welche Ideen und Ansätze sie umsetzen, und stärken die Pflege, indem sie ihre Erfahrungen und Erkenntnisse mit anderen Netzwerkmitgliedern teilen.



... zu Studien und Forschung

Wissenswertes aus Forschung und Wissenschaft, aufbereitet für die Praxis zu Themen wie

- Kompetenzkommunikation und Wertschätzung in der Pflege (KoWeP)
- Würde und selbstbestimmtes Leben im Pflegeheim (SeLeP)

... mit Kolleginnen und Kollegen

Sie wollen sich über die Möglichkeiten fairer Dienstplangestaltung austauschen? Sie haben Fragen rund um Gesundheits- und Arbeitsschutz, wollen das Thema psychische Gesundheit voranbringen oder ein regionales Netzwerk gründen? Kommen Sie bundesweit mit Menschen aus der Pflege in unseren digitalen Praxisdialogen über Themen ins Gespräch, die Sie selbst ins Netzwerk einbringen!

Pflege- Netzwerk Deutschland

Für alle, die in der Pflege etwas bewegen wollen!

Machen Sie mit!



Das Pflegenetzwerk Deutschland ist eine bundesweite Plattform für die Vernetzung, den Austausch und die Information von Menschen, die in der und für die Pflege tätig sind.

Eine Initiative von:



Bundesministerium
für Gesundheit

Pflege- Netzwerk Deutschland

Weil's auf Sie ankommt!

Bitte ausfüllen und senden an: Fax: 030 3 46 46 51 52; E-Mail: kontakt@pflegenetzwerk-deutschland.de

Werden Sie Teil des Pflegenetzwerks!

Melden Sie sich jetzt an im Pflegenetzwerk Deutschland! Durch Ihre Anmeldung erhalten Sie regelmäßig Informationen aus der Pflegepraxis, -wissenschaft und -politik sowie zu allen Veranstaltungen und Austauschmöglichkeiten des Pflegenetzwerks.

Ja, ich möchte Teil des Pflegenetzwerks Deutschland werden!

Ich bin: Weiblich Männlich Divers

Vorname*

Nachname*

E-Mail*

Geburtsjahr

Berufsbezeichnung /Tätigkeitsfeld

Arbeitgeber

PLZ Ihres Wohnortes

Felder mit einem * sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden. Die anderen Angaben sind freiwillig.

In welchem Pflegebereich sind Sie tätig?

Ambulant Stationär Beides Pflegewissenschaft
 Pflegepolitik Öffentlichkeitsarbeit Anderes

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass das Bundesministerium für Gesundheit mich kontaktieren darf.

Ort, Datum

Unterschrift

Teilnahmebedingungen

Wenn Sie Teil des Pflegenetzwerks Deutschland werden möchten, benötigen wir neben Ihrem Vor- und Nachnamen auch Ihre E-Mail-Adresse. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Ihre durch die Teilnahme zum Ausdruck gebrachte Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Anmeldung zum Erhalt von Informationen über das Pflegenetzwerk Deutschland und weitere Aktionen des BMG Sie erklären Ihr Einverständnis, dass das Bundesministerium für Gesundheit Sie als Teilnehmende des Pflegenetzwerks Deutschland und übergreifend zum Thema Pflege persönlich kontaktieren kann (z. B. Einladungen zu Veranstaltungen, Informationen für Pflegekräfte und zu Neuerungen in der Pflege sowie zu Aktionen des Bundesministeriums für Gesundheit).

Die erhobenen Daten werden nur durch das Bundesministerium für Gesundheit sowie die für uns tätigen Auftragsverarbeiter, derzeit neues handeln AG, marqueur GmbH, netzlabor Gesellschaft für interaktive Medien mbH und Institut für Sozialforschung und Sozialwirtschaft e.V. (iso) und für oben genannte Zwecke verwendet, jedoch nicht an Dritte weitergegeben. Ihre Daten werden bis zu einem Widerruf Ihrerseits gespeichert.

Sie können die Einwilligung jederzeit gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin, unter den im Impressum angegebenen Kontaktadressen oder per E-Mail an kontakt@pflegenetzwerk-deutschland.de unter Angabe „Abmeldung Pflegenetzwerk Deutschland“ ändern oder ganz oder teilweise widerrufen.

Checkliste für den Coronaschutz in der Pflege

Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei. Für die kühle Jahreszeit wird mit weiter steigenden Infektionszahlen gerechnet. Nach wie vor sind vulnerable Personen in Pflegeeinrichtungen besonders schutzbedürftig. Aber auch die in der Pflege Beschäftigten benötigen Schutz, um gesund zu bleiben – und um die Versorgung aufrechtzuerhalten.



Individuelle Hygienekonzepte

Die bekannten Hygienemaßnahmen, wie die Abstandsregelungen, das Tragen von Masken und das ausreichende Lüften (AHA+L), bleiben die Basis des Coronaschutzes. Für die Prävention und das Management von Infektionen in Pflegeeinrichtungen sind jedoch auch ein Hygieneplan und dessen konsequente Einhaltung wichtig und werden vom Gesetzgeber gefordert. Einen Ratgeber dazu finden Sie unter zusammengegencorona.de/pflege.

Maske tragen

FFP2-Masken zählen zu den effektivsten Maßnahmen, um Infektionen zu verhindern. Deswegen müssen alle Beschäftigten und Besucherinnen und Besucher ab dem 1. Oktober 2022 eine FFP2-Maske tragen. Für Bewohnerinnen und Bewohner gilt dies nur für Räume, die nicht zu ihrem dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind.

Testpflicht

Ab dem 1. Oktober 2022 gilt für Besuchspersonen von medizinischen und pflegerischen Einrichtungen eine Testpflicht. Stationäre Einrichtungen können monatlich bis zu 35 PoC-Antigen-Tests pro pflegebedürftiger Person verwenden, ambulante Einrichtungen 20 Tests. Alternativ können auch Bürgertests kostenlos in Anspruch genommen werden. Beschäftigte müssen sich mindestens dreimal pro Kalenderwoche testen lassen oder sich, in der Einrichtung überwacht, selbst testen. Ambulant Pflegende, die ihre Tätigkeit unmittelbar von ihrer Wohnung aus antreten, können sich auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung testen.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Tätige in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen und in vergleichbaren Einrichtungen müssen seit März 2022 zur Ausübung ihrer Tätigkeit einen Immunitätsnachweis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen:

- Impfnachweis (nach § 22a Absatz 1 IfSG) oder
- Genesenennachweis (nach § 22a Absatz 2 IfSG)
- alternativ: ärztliches Zeugnis darüber, dass sie sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befinden oder wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen COVID-19 geimpft werden können (§ 20a Abs. 1 Nr. 3 IfSG)

Wichtiger Hinweis: Ab dem 1. Oktober 2022 sind für den Impfnachweis 3 Einzelimpfungen bzw. 2 Einzelimpfungen und ein Nachweis einer nachgewiesenen Infektion erforderlich.

Impfschutz stärken

Neben der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ist es besonders wichtig, auch den Immunstatus der Pflegebedürftigen sowie der Beschäftigten in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen zu kennen und ggf. anzupassen. Ihnen empfiehlt die Ständige Impfkommission bereits seit Februar 2022 eine 2. Auffrischimpfung. Neu ist, dass sich diese Empfehlung nun auf alle Personen ab 60 Jahren erweitert hat. Dafür bieten sich jetzt auch die an die Omikron-Varianten angepassten Impfstoffe an.

Antivirale Therapeutika

Es gibt verschiedene antivirale Arzneimittel, die schwere COVID-19-Verläufe verhindern können. Bei einem positiven Corona-Testergebnis sollten Menschen mit erhöhtem Risiko eines schweren Verlaufs mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt besprechen, ob diese für sie infrage kommen. Das Pflegepersonal sollte hier die Kontaktaufnahme unterstützen. Wichtig ist, dass mit der Behandlung unverzüglich nach einem positiven Corona-Testergebnis und dem Beginn von Symptomen begonnen wird.

Frischluft, wann immer möglich

Das Coronavirus wird in erster Linie über Tröpfchen und Aerosole übertragen. Diese können sich in geschlossenen Räumen anreichern und zu einer Ansteckung führen. Deshalb sollte möglichst regelmäßig und intensiv gelüftet werden. Alternativ können Aktivitäten auch nach draußen verlagert werden, wenn es die Witterung zulässt.

Nutzung der Corona-Warn-App

Das Robert Koch-Institut rät medizinischem und pflegerischem Personal zu bestimmten Vorkehrungen bei der Verwendung der Corona-Warn-App. Wenn Mitarbeitende wissentlich mit infizierten Menschen in Kontakt treten, tragen sie dabei adäquate Schutzausrüstung. Damit die Corona-Warn-App diese Kontakte nicht immer wieder als Risikobegegnung registriert, sollte die Bluetooth-Funktion des Smartphones kurzzeitig deaktiviert werden. So wird die eigene Risikoeinschätzung nicht verfälscht, die in erster Linie auf ungeplante Risikobegegnungen hinweisen soll.

Auf dem Laufenden bleiben

Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen, die jeweils gültigen Corona-Regeln sowie empfohlene Maßnahmen – z. B. unter zusammengegencorona.de/pflege.



Aktuelle Informationen und Hilfen unter:
zusammengegencorona.de/pflege

116 117 und **0800 0000837**
(English, العربية, Türkçe, Русский) für weitere
Informationen, kostenfrei

bmg.bund Bundesministerium für Gesundheit
 bmg_bund bundesgesundheitsministerium

Coronaschutz in der Pflege

Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei. In der kühlen Jahreszeit wird wieder mit mehr Infektionen gerechnet. Menschen in Pflegeeinrichtungen sind dabei besonders schutzbedürftig. Hier ein Überblick über die wichtigsten Maßnahmen:

Auffrischimpfung

Allen Menschen ab 60 Jahren sowie Pflegebedürftigen und Beschäftigten in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen wird die 2. Auffrischimpfung empfohlen.



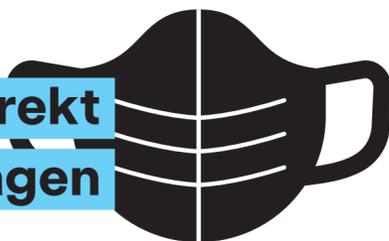
Testpflicht

Für einen Besuch ist ein aktueller negativer Test notwendig. Dieser kann in der Einrichtung selbst oder in einer Teststelle als kostenloser Bürgertest gemacht werden.



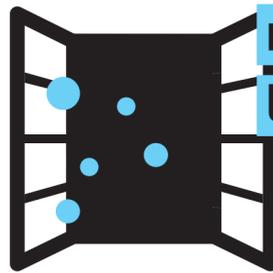
Maske korrekt tragen

FFP2-Masken zählen zu den effektivsten Maßnahmen, um Infektionen zu verhindern. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte müssen sie daher in Pflegeeinrichtungen tragen. Bewohnerinnen und Bewohner müssen sie nur in den Räumen tragen, die nicht zu ihrem dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind.



regelmäßig lüften

Corona verbreitet sich am schnellsten in Innenräumen. Deshalb: regelmäßig intensiv lüften und Aktivitäten, wenn möglich, ins Freie verlegen.



frühzeitig behandeln

Bei einem positiven Corona-Test sollten Menschen mit erhöhtem Risiko eines schweren Verlaufs mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt besprechen, ob ein antivirales Arzneimittel infrage kommt. Wichtig ist, dass mit der Behandlung unverzüglich nach einem positiven Corona-Testergebnis und dem Beginn von Symptomen begonnen wird.



Desinfektionsmittel richtig anwenden

Sowohl Beschäftigte als auch Besucherinnen und Besucher sowie Bewohnerinnen und Bewohner sollten sich die Hände regelmäßig und gründlich desinfizieren.



Corona-Warn-App nutzen

Die App hilft, Infektionsketten zu unterbrechen: auf die eingeschaltete Bluetooth-Funktion achten, Warnmeldungen ernst nehmen und so die Gesundheit anderer schützen.

